

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	13 (1951)
Artikel:	Summarische Anweisung dessen so einem Patricio oder Politico zu Bern sonderlich zu wüssen nöthig
Autor:	Frisching, Samuel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-242192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochschule zu Bonn, gegeben, in seiner trefflichen Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte, Bd. I, S. 428—471 dieser Fortsetzung. Unstreitig die gelungenste Darstellung, welche bis jetzt erschienen ist. Keine vor ihm hat die reichen Schätze der hiesigen Stadtbibliothek so zu benützen verstanden, so wie er auch die sämtlichen Quellen weit sorgfältiger gelesen hat als seine Vorgänger. Wenn wir nun auch hie und da auf Quellen gestützt, welche diesem vorzüglichen Forscher noch unbekannt waren, uns Berichtigungen werden erlauben müssen im einzelnen, so tut dies unserer gerechten dankbaren Anerkennung des Geleisteten nicht den geringsten Eintrag . . .» (F., S. 19.)

Zum Schluß bleibt dem Verfasser dieser Arbeit noch die angenehme Pflicht, Herrn Dr. Strahm, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek, und Herrn E. Meyer, Adjunkt des Staatsarchivars, bestens zu danken für ihre förderlichen Hinweise.

SUMMARISCHE ANWEISUNG DESSEN SO EINEM PATRICIO ODER POLITICO ZU BERN SONDERLICH ZU WÜSSEN NÖTHIG

Von Samuel Frisching

- I. In grichtlichen Sachen Recht zu sprechen undt zu gebrauchen.
- II. Den Standt zu regieren.
- III. Mit anderen Ständen undt Völkeren in Frieden undt Kriegesgeschäften zu handlen.
- I. Das erste nun, nembllich das Recht, wirt gelehret 1º aus dem allgemeinen Recht der Natur, 2º aus dem Privat- oder Civil-Rechten.
 - 1. Das Recht der Natur ist das Fundament aller Rechten und lehret was recht undt billich ist überall undt wirt gebraucht
 - a) In Gewüssens-Fragen, welche Gott, den Menschen undt Nebend-menschen betreffen.
 - b) In allerley Zufählen, davon in den civilischen Rechten nichts aus gedruckt ist.
 - c) In Auffsetzung undt Ausslegung der civilischen Gesätzen, wo es nembllich nothwendig, dieselben zu erweitern oder aber einzuschrenken.
 - 2. Das Civil- oder Burgerliche Recht ist entwiders das Römische oder das Vatterländische.
 - 1. Das Römische Recht hatte in dieser Republic keinen sonderbahren Nutzen; ohn allein daß es etwan hier und da, sonderlich in ver-

worrenen Händlen, etlichen Satzungen Erläutherung mit sich bringt. Undt können hierzu die Institutiones Justiniani genugsam sein.

2. Das Vatterländische Recht seind Satzungen, welche theils aus dem Recht der Natur, theils aus sonderbahren politischen Insichten zusammengeflossen undt müssen auch daraus zerleget werden. Der Brauch aber dessen liegt an der Gewohnheit.

II. Das ander wird gelehret 1^o aus dem Jure Publico, 2^o aus der Politic.

1. Das Jus publicum handlet 1^o von dem Standt und Gewaltt der Hohen Obrigkeit in geistlichen undt weltlichen Sachen. 2^o Von dem Recht undt Pflicht der undergegebenen Stätten und Länderen undt der gemeinen Underthanen.
2. Die Politic schreibet 1^o von dem Ursprung undt den unterschiedlichen Regierungsarten, 2^o von nützlichen undt schädlichen Dingen, dadurch das gemeine Wesen entwiders erhalten undt verbesserset oder aber verärgeret wirt.

III. Das dritt wirt gelehret aus dem Jure Gentium oder dem Völkerrecht, welches erzeiget wie mann sich gegen anderen Ständen und Völkeren, die da nicht einer Bottmäßigkeit sein, handlen solle. Undt ist dessen Gebrauch 1. in Kauff, Handel und Wandel, 2. in Verträgen, 3. in Verbündtnissen, 4. in Gesandtschafften. In summa in Frieden- und Kriegsgeschäfften. Undt von dissen dependiert auch das Kriegsrecht.

Samuel Frisching (1638—1721), der Sohn des gleichnamigen Schultheißen (1605—1683) war als junger Mann in französischen Diensten, wobei er sich 1658 bei der Belagerung von Dünkirchen auszeichnete und bei Gravelingen schwer verwundet wurde. Nach seiner Rückkehr nach Bern kam er 1664 in den Großen Rat, wurde Schultheiß von Burgdorf 1670, Oberst über das erste Welsche Auszügerregiment, des Kleinen Rats 1685, Salzdirektor 1691, Venner 1694, Oberkommandant der Waadt 1695, Welschseckelmeister 1701, führte 1712 als oberster Kriegsrat und General die Berner bei Villmergen zum Sieg und stand von 1715 bis 1718 als Schultheiß an der Spitze der Republik. Er baute das Frischinghaus, eines der schönsten Häuser der Stadt (heute als Béatrice v. Wattenwyl-Haus Eigentum der Eidgenossenschaft), und ließ das Schloß Rümlingen neu aufführen, wo er am 23. Oktober 1721 starb. «Er war ein Herr voller Liebe, Sanftmuth und großer Klugheit, ein sehr frommer, demühtiger Herr, zu Stadt und Land ungemein als ein Vatter des Vatterlands geliebt und geehret», schreibt Dekan Gruner in seiner Genealogia.

St.